

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 193/77B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Denis B. [REDACTED],
[REDACTED] Street [REDACTED], R. [REDACTED], T. [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. Mai 1979 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7. Januar 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil würdigt die ärztlichen Befunde und Gutachten. Die Bronchitis und eine vegetative Dystonie hätten die Erwerbsfähigkeit nicht um 25 vH beeinträchtigt; andere Beschwerden könnten nicht mit Wahrscheinlichkeit auf die Verfolgung zurückgeführt werden. Deshalb stehe dem Kläger der allein geltend gemachte Anspruch auf Kapitalentschädigung und Rente nicht zu. Mit dieser Erwägung billigt das Berufungsurteil die Verweigerung der Abhilfe im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1972, 344 und ständig). Ein in der Nichteinhaltung weiterer Gutachten etwa liegender Verfahrensfehler würde die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RzW 1967, 261 Nr. 33; 431).

Dr. Thamm

Gärtner